

Clearingstelle EEG
Kontorhaus Hefter
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Telefon 02 41 / 99 77 11 9
Telefax 02 41 / 99 77 58 3
Mobil 01 78 / 51 01 33 7

E-Mail schneider@vhe.de
Internet www.vhe.de

Aachen, den 12.01.2009

Empfehlungsverfahren 2008/ 48 Landschaftspflegebonus Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Aufnahme in Ihr Register der akkreditierten Vereine, Verbände und sonstige Interessengruppen. Nachfolgend möchten wir durch Beantwortung Ihrer Fragen zum eingeleiteten Empfehlungsverfahren „2008/ 48 Landschaftspflegebonus“ Stellung beziehen.

Frage a)

Unter welchen Voraussetzungen fallen „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. II. 1. EEG 2009 im Rahmen der Landschaftspflege an?

Nachwachsende Rohstoffe im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V. m. Anlage II 1 schließen u.a. auch pflanzliche Stoffe ein, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Eine weitere Konkretisierung der nachwachsenden Rohstoffe erfolgt in der Anlage 2 Nr. II und IV über die Positiv- und Negativliste. In den Regelungen des EEG spiegelt sich klar die Absicht des Gesetzgebers wieder, die Nutzung von organischen Stoffen aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes zur Stromerzeugung finanziell besonders zu fördern. Diese Stoffgruppe, die im EEG als „nachwachsende Rohstoffe oder Gülle“ bezeichnet wird, wird deutlich von den klassischen Siedlungs- und Gewerbeabfällen abgegrenzt. Es ist nicht Wille des Gesetzgebers, aus Siedlungs- und Gewerbeabfällen erzeugter Strom mit einem zusätzlichen Bonus nach Anlage 2 Nr. VI 1. a) EEG zu fördern. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass Stoffe aus der ursprünglich landwirtschaftlichen Produktion wie z. B. Getreideabputz, aussortierte Kartoffel und Rübenschnitzel nicht als nachwachsende Rohstoffe gelten. Ebenso werden laut EEG ursprünglich aus der Forstwirtschaft stammende Stoffe wie Säge- und Hobelspäne nicht unter den nachwachsenden Rohstoffen geführt.

Aufgrund dieser Vorgaben sollten in Sinne des Gesetzgebers Unsicherheiten bei der Einordnung von Materialien als nachwachsender Rohstoff verhindert und Rechtssicherheit geschaffen werden. Dies trifft leider für die Stoffe aus der „Landschaftspflege“ nicht zu; hier treten in der Praxis erhebliche Abgrenzungsprobleme auf. Die Definition des Begriffs „Landschaftspflegegrün“ wird je nach Interessenslage sehr weit ausgelegt. Die praktische Erfahrung bei der Annahme von Grünmaterialien in

Kompostanlagen zeigt, dass der Praktiker vor Ort nicht zwischen bonifähigem und nicht-bonifähigem Grünmaterial gleicher Art aber wechselnder Herkunft unterscheiden kann.

Zur Vermeidung weiterer Fehlanreize und Missbrauch-Tatbestände bei der Einordnung von Landschaftspflegegrün als nachwachsender Rohstoff ist es dringend angezeigt, den Terminus „Pflanzliches Material aus der Landschaftspflege“, eindeutig von den übrigen Pflanzenabfällen abzugrenzen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein, dass eine möglichst weite Auslegung des Terminus „Landschaftspflegematerial“ – unter Einschluss aller Grünabfälle aus Haushalten, Gewerbe, Kommunen- willkürlich getroffen wird. Wir plädieren daher für einen neuen Terminus „Naturschutz-Pflegematerial“, das sehr eng begrenzt nur das pflanzliche Material von Pflegearbeiten von öffentlichen, nicht besiedelten Flächen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz einschließt. Solches bislang nicht oder nur teilweise erfasstes pflanzliche Material müsste stets über eine behördliche Einzelfallentscheidung den Nawaro-Bonus bzw. Nawaro-Bonus-Zertifikat zugeteilt gekommen. Damit wäre für alle Akteure der Verwertungskette Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen.

Der Begriff der „Landschaftspflege“ wird im „Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“ ausführlich umschrieben. Über die Entstehungsgeschichte zur Novellierung des EEG wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber unter „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“, hier Bezug auf Stoffe aus der zielgerichteten Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG nimmt. In dem EEG-Entwurfsstand vom 09.10.2007 wurden in der Positivliste der Anlage 2 noch unter Punkt 8 „Grasschnitt und Grünschnitt“ und unter Punkt 9 „Straßenbegleitgrün“ geführt. Der Begriff der „Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“, hatte bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Einzug in die Positivliste gefunden. Bei der Überarbeitung des Entwurfes wurde dem Gesetzgeber ersichtlich, dass es sich bei den Stoffen „Grasschnitt und Grünschnitt“ sowie „Straßenbegleitgrün“ um gewöhnliche Grünabfälle (Abfallbezeichnung gemäß AVV: 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle) im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG handelt, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Entsorgung dieser Siedlungs- bzw. Gewerbeabfällen im Rahmen des EEG erschien dem Gesetzgeber nicht angebracht.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EEG vom 18.02.2008 (Drucksache 16/8148) wurden die Stoffe „Grasschnitt und Grünschnitt“ sowie „Straßenbegleitgrün“ demnach folgerichtig wieder aus der Positivliste gestrichen und zur Unterstreichung dessen, dass diese Stoffe nicht als „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne des EEG besonders förderwürdig sind, sogar in die Negativliste unter Punkt 10 „Bioabfälle im Sinne der BioAbfV mit Ausnahme von Tierfäkalien und Abfällen aus der Forstwirtschaft sowie der Landschaftspflege“ neu aufgenommen. Hieraus wird eindeutig ersichtlich, dass der Gesetzgeber zwischen Grasschnitt, Grünschnitt und Straßenbegleitgrün einerseits und Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege andererseits unterscheidet.

Im Anhang 1 BioAbfV werden für den Abfall „biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01) in Spalte 2 zwischen „Garten- und Parkabfälle“ und „Landschaftspflegematerial“ unterschieden. Diese Differenzierung verdeutlicht, dass der Gesetzgeber unter Garten- und Parkabfälle sowie unter Landschaftspflegeabfälle auch unterschiedliche Stoffgruppen versteht. Daher können Garten- und Parkabfälle nicht zu den Landschaftspflegeabfällen im Sinne der BioAbfV bzw. Pflanzen

oder Pflanzenbestandteile im Rahmen der Landschaftspflege im Sinne des EEG zugeordnet werden. Die Tatsache, dass in der gültigen EEG-Fassung von 2009 gegenüber dem EEG-Entwurf vom 09.10.2007 auch Straßenbegleitgrün aus der Positivliste gestrichen wurde, unterstreicht die Darlegung, dass auch diese Stoffgruppe nicht zu den nachwachsenden Rohstoffen im Sinne des EEG zählt. Sofern es der Wille des Gesetzgebers gewesen wäre, neben Pflanzen aus der Landschaftspflege auch Garten- und Parkabfälle als nachwachsender Rohstoff im Sinne des EEG besonders zu fördern, so hätte diese Stoffgruppe gesondert aufgeführt werden müssen (z. B. „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen sowie Garten- und Parkabfälle“ oder „biologisch abbaubare Abfälle wie Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibfels“).

Die Abgrenzung des Begriffes der „Landschaftspflege“ beschreiben KOŁODZIEJCOK ET AL. in einer Kommentierung zu den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach ihrer Darlegung sind Natur und Landschaft das Handlungsobjekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wobei der Gesetzgeber wiederum Naturschutz und Landschaftspflege als einheitlichen und umfassenden Sammelbegriff verwendet.

Entsprechend den Vorgaben des BNatSchG sind der Naturschutz und die Landschaftspflege zielgerichtete Tätigkeiten, die unter anderem in Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen ihren Niederschlag finden. Demnach ist nicht jede Tätigkeit an der Landschaft wie z. B. gärtnerische Tätigkeiten mit einer Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG gleichzusetzen. Abgrenzend können hier beispielhaft gärtnerische Pflegearbeiten oder der Rückschnitt von Straßenbegleitgrün oder gärtnerische Pflegearbeiten in Parkanlagen nicht als Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG verstanden werden. Diese Tätigkeiten dienen in erster Linie Sicherheitsanforderungen bzw. gärtnerisch-ästhetischen Ansprüchen, jedoch nicht zielgerichtet der Landschaftspflege bzw. des Naturschutzes im Sinne des BNatSchG.

Anhand der Ausführungen wird ersichtlich, dass unter Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege im Sinne des EEG ausschließlich pflanzliche Reststoffe zu verstehen sind, die bei der zielgerichteten Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG anfallen. Gartenabfälle, Parkabfälle und Straßenbegleitgrün fallen demnach eindeutig nicht im Rahmen der Landschaftspflege an und zählen somit nicht zu den nachwachsenden Rohstoffen im Sinne des EEG.

Literaturnachweis:

Kolodziejcok, K.-G.; Recken, J.; Endres, E.; Bedomir-Kahlo, G.; Apfelbacher, D.; Iven, K. (2006): Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Ergänzbares Kommentierung und Sammlung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen der Sicherung von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, des Wildschutzes sowie der Erhaltung des Waldes. 1102 BNatSchG §1 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2008.

Frage b)

Wann werden zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. VI. 2.c) Satz 1 EEG 2009 eingesetzt?

Nach unserem Rechtsverständnis werden zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt, wenn diese Stoffgruppe gemäß unseren Ausführungen zu Frage a) an der Stromerzeugung einer Anlage zu mindestens 51 % beiträgt. Einen Bezug auf die Gewichtsprozent der Eingangsstoffe zu wählen erscheint nicht sachgemäß, da unabhängig von dem Energiegehalt der Biomasse hier gerade für eine energetische Verwertung ungeeignete Pflanzen und Pflanzenbestandteile mit hohem Glückrückstand (Aschegehalt) und geringen Anteilen an vergärbaren Kohlenstoffverbindungen bevorzugt würden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schneider
-Geschäftsführer-